

Beglaubigte Abschrift

148 C 396/19



Verkündet am 31.10.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336
München,

gegen

Herrn

[Redacted]

50823 Köln,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köln

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 10.10.2019

durch die Richterin [Redacted]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die klagende Partei 1.350,00 € sowie weitere 215,00 €, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2018, zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem öffentlichen Zugänglichmachen dreier Episoden aus der [REDACTED] Staffel der TV-Serie „[REDACTED]“ (im Folgenden auch: Werk) in einer sog. „Internet-Tauschbörse“ via Filesharing. Die Fernsehserie, die aus insgesamt zwölf Staffeln besteht und an der namhafte Schauspieler wie [REDACTED] mitwirkten, war von [REDACTED] die am meisten gesehene Fernsehserie in der Bundesrepublik Deutschland. Die streitgegenständlichen drei Folgen wurden dort erstmalig im Oktober/November [REDACTED] ausgestrahlt. Das Werk war für mehr als 40 Fernsehpreise nominiert und ist mit mehreren „Golden Globes“ und „Emmys“ ausgezeichnet.

Die Klägerin ist vertraglich ermächtigt, die der [REDACTED] (im Folgenden: [REDACTED]) zustehenden exklusiven Rechte u.a. an dem streitgegenständlichen Werk auszuwerten und diese insbesondere gerichtlich geltend zu machen (s. Anlage K1 = Bl. 36 ff. GA). Die von ihr mit der Überwachung von Internet-Tauschbörsen beauftragte „ipoque GmbH“ stellte fest, dass die drei Episoden [REDACTED]

[REDACTED] am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr von Nutzern eines Filesharing-Netzwerks jeweils unter der IP-Adresse [REDACTED] anderen Nutzern zum Download angeboten wurden (s. Anlagen K2 und K3 = Bl. 40 ff. GA), auf deren Inhalt Bezug genommen wird). Nach Durchführung des Auskunfts- bzw. Gestattungsverfahrens vor dem Landgericht Köln (Az.: LG Köln 230 O 70/15) ordnete der Internetprovider diese IP-Adresse dem Internetanschluss des Beklagten zu.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten daraufhin abmahnen (s. Anlage K4-1), eine Unterlassungserklärung gab dieser jedoch nicht ab.

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverletzungen seien über den Internetanschluss des Beklagten begangen worden. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagte seinen Internetanschluss gemeinsam mit anderen genutzt habe und sich nicht mehr ermitteln lasse, wer die Tat begangen habe. Sie bestreitet ferner, dass es einer der Besucher des Zeugen [REDACTED] gewesen sei. Zudem schieden die weiteren benannten Hauptnutzer bereits nach Vortrag des Beklagten als Täter aus.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.350,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.01.2018,
2. EUR 91,49 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.01.2018, sowie
3. EUR 123,51 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.01.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Ermittlung von IP-Adressen sei nicht beweiskräftig, da sie nicht zeige, welches Gerät bzw. welcher Nutzer den Verstoß begangen habe. Im Übrigen behauptet er, es sei mit seiner damaligen 16 mBit DSL-Leitung gar nicht möglich gewesen, die Serienfolgen in einem Zeitraum von – wie von der Klägerin angegeben – [REDACTED] bis [REDACTED] Minuten herunterzuladen und zu teilen. Die Ermittlungen seien zudem nicht mehr überprüfbar, da der Router nicht mehr existiere.

Der Beklagte behauptet, seinen Internetanschluss gemeinsam mit den damaligen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, seinen und deren Gästen, seinem Nachbarn und dessen Gästen genutzt zu haben. Bei den Hauptnutzern handele es sich um die Zeugen [REDACTED] (Nachbar), [REDACTED] (damaliger und aktueller bzw. früherer WG-Mitbewohner). Da er deren Verhalten rechtlich und technisch nicht überwachen könne, könne er nicht feststellen, wer den angeblichen Verstoß begangen habe. Auf Nachfrage habe keiner der befragten Haupt(mit)nutzer eine Tauschbörse genutzt, um die streitgegenständliche Fernsehserie zu schauen. Für das Verhalten der WG-Mitglieder könne er seiner Auffassung nach nicht haftbar gemacht werden. Um wen es sich bei den eigenen und fremden Gästen gehandelt habe, könne er nicht mehr sagen, gerade sein Nachbar habe aber zum Teil 10 bis 15 Besucher pro Tag.

Allerdings käme weder er selbst noch einer der drei Hauptnutzer als Täter in Frage, da ihr gesamter Medienkonsum durch ein Paket aus mehreren Streamingdiensten gedeckt gewesen sei. Insbesondere fehle ihnen ein Motiv, da sie seit Jahren über einen „Netflix“-Account verfügten, der u.a. die streitgegenständliche Serie umfasse, zumal diese täglich im TV laufe. Heutzutage mache das illegale Downloaden von Medien für ihn und die Hauptnutzer keinen Sinn mehr; bei einem frisch in den Kinos

gestarteten, nicht anders erhältlichen Film hätte man ja noch Zweifel haben können. Ferner profitiere niemand von dem Herunterladen unvollständiger Dateien, die er sogleich wieder lösche. Wäre es doch einer der Hauptnutzer gewesen, hätte dieser den Download auch nicht abgebrochen. Dies müsse nur, wessen Aufenthalt weniger lang dauere als der Download. Für diesen hätte man [REDACTED] Sekunden gebraucht, die Klägerin habe aber nur Zeiten zwischen [REDACTED] Minuten, [REDACTED] Sekunden ermittelt. In [REDACTED] Sekunden sei es nicht möglich gewesen, mit der 16 Mbit DSL-Leitung das 21minütige Videomaterial herunterzuladen. Wäre der Download aus einem anderen Grunde als einem Abbruch gestoppt worden, hätte dieser zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt werden müssen, spätestens als die zweite Episode gestartet worden sei. Nach zwei Uhr nachts sei bei ihm zudem regelmäßig niemand mehr wach, der den Download hätte abbrechen können. Logisch durchdacht könne die Tat nur von einem der Gäste begangen worden sein. Solange jemand das Passwort kenne, hätte sich dieser nicht einmal in seiner Wohnung bzw. der seines Nachbarn befinden müssen, um die Tat begehen zu können; sein WLAN sei noch weit auf den Flur hinaus und in den Nachbarswohnungen sehr gut empfangbar. Wegen einer Behinderung sei er nahezu besonders bettlägerig und daher besonders auf die Internetnutzung angewiesen.

Der Beklagte sei sich auch deshalb sicher, die Hauptnutzer als Täter auszuschließen zu können, da es jedem von ihnen neben der Motivation an dem erforderlichen technischen Verständnis gefehlt habe: Der Zeuge [REDACTED] nutze seinen PC ausschließlich zum Fernsehen mittels [REDACTED]. Ansonsten surfe er nur auf „Facebook“ und schaue „YouTube“-Videos. Da er technisch nicht sehr versiert sei, müsse er, der Beklagte, sich um dessen PC kümmern, der Zeuge installiere auch nichts selbstständig auf diesem. Er wisse daher, dass dort keine Filesharing-Software installiert sei, der Zeuge wisse auch gar nicht, wie er diese bedienen müsste. Deshalb schließe er diesen mit Sicherheit aus. Der Zeuge [REDACTED] interessiere sich nur für das PC-Spiel [REDACTED] welches er über den ganzen Tag spiele. Musik höre er über „Spotify“ und „YouTube“. Er schaue statt Serien oder Filmen lieber „Twitch“-Streams von anderen [REDACTED]-Spielern, wenn doch, dann schaue er Filme über „Netflix“. Eine Filesharing-Software habe der Zeuge nicht installiert, daran sei dieser nicht interessiert. Er installiere ohnehin keine Software auf seinem PC, damit sein Spiel nicht verlangsamt werde. Mangels Interesse könne er den Zeugen [REDACTED] daher ebenfalls als Täter ausschließen. Der Zeuge [REDACTED] habe ein ähnliches Nutzerverhalten wie der Zeuge [REDACTED] aufgewiesen. Die beiden hätten die meiste Zeit über gemeinsam gespielt, ansonsten habe der Zeuge [REDACTED] gespielt. Filesharing-Software habe er auf dessen PC nicht gesehen, allerdings habe er zu diesem auch keinen Zugang gehabt. Der Zeuge habe 90% des Tages Computerspiele gespielt und in der restlichen Zeit „Netflix“ und „Amazon Video“ genutzt. Den Zeugen [REDACTED] schließe er ebenfalls mangels Interesse aus. Insoweit legte der Beklagte ferner eine von den drei Zeugen (mit-)unterzeichnete Erklärung

vor, derzufolge diese u.a. nie Filesharing-Software genutzt hätten, um sich die drei streitgegenständlichen TV-Folgen herunterzuladen und sie überzeugt seien, dass es am wahrscheinlichsten sei, dass einer der Gäste mit WLAN-Zugang dieses versucht habe und als Täter in Frage kommen könne (Bl. 127 GA). Er persönlich nutze hauptsächlich „Waipu.tv“, „Netflix“ und „YouTube“ sowie „Spotify“ für Musik. Filesharing sei für ihn daher nicht von Interesse, er könne alles live streamen und müsse sich seine Festplatte nicht mit gedownloadeten Dateien blockieren. Ein System wie „Torrent“ sei heute längst überholt. Im Übrigen nutze er seinen PC hauptsächlich zur Kommunikation mit den Ämtern und seinen Online-Freunden, außerdem für „Virtual Reality“. Zur Tatzeit sei er sich sehr sicher, geschlafen zu haben.

Mit Schriftsatz vom 04./10.2019 trug der Beklagte zuletzt vor, seiner Ansicht nach habe man auch im Zivilprozess bis zum Nachweis des Gegenteils als unschuldig zu gelten. Schließlich gebe es drei weitere mögliche Täter, die zur Tatzeit ausgesagt hätten, die Leitung genutzt zu haben und die auch über die technischen Möglichkeiten für die Tat verfügt hätten. Nur weil er nicht glaube, dass diese die Tat begangen hätten, könne er dieses selbstverständlich nicht ausschließen, da er diese nicht ständig überwachen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

Der klagenden Partei steht gegen die beklagte Partei ein Anspruch auf Zahlung von 1.350,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG i. V. mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG nebst Zinsen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu, nachdem letzterer die drei streitgegenständlichen Episoden des Werks über den von ihm unterhaltenen Internetanschluss in einer sog. Internet-Tauschbörse Dritten öffentlich zum Download angeboten hat.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Die klagende Partei ist aktivlegitimiert, also befugt, die streitgegenständlichen Urheberrechte gerichtlich geltend zu machen. Unstreitig ermächtigte die [REDACTED] jene vertraglich zur Geltendmachung der dieser zustehenden Urheberrechte an der streitgegenständlichen TV-Serie.

2.

Die beklagte Partei ist auch passivlegitimiert. Sie haftet für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen, da diese über den von ihr betriebenen Internetanschluss erfolgten und sie die zu ihren Lasten streitende tatsächliche Täterschaftsvermutung nicht widerlegt hat.

a)

Das streitgegenständliche Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) wurde im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG über den Internetanschluss des Beklagten öffentlich zugänglich gemacht.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest, nachdem die von der Klägerin eingesetzte Ermittlungsfirma innerhalb von knapp [REDACTED] Stunden immerhin dreimal die IP-Adresse ermittelt hat, die nach Auskunft seines Internetproviders zu den angegebenen Tatzeiten dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war. Obschon jeweils dieselbe IP-Adresse ermittelt wurde, liegt damit eine die Richtigkeit des Ermittlungsverfahrens insgesamt indizierende Mehrfachermittlung vor. So wie es nämlich nach allgemeiner Lebenserfahrung außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegt, dass Ermittlungsfehler vorliegen, wenn ein Internetanschluss unter mehreren oder wiederholt über einen längeren Zeitraum hinweg unter derselben IP-Adresse ermittelt wird (hierzu s. etwa LG Köln, Urteil vom 06.04.2017 – 14 S 104/15, BeckRS 2017, 118528, beck-online, Rn. 29), so liegt es auch unter den hier gegebenen Umständen fern, dass die zu jeder einzelnen TV-Episode geführten Ermittlungen stets fehlerhaft zu dem Anschluss des Beklagten geführt haben sollen.

Demgemäß ist erstens unerheblich, dass der Router des Beklagten nicht mehr existiert. Zweites ist es unerheblich, wenn der Beklagte die Beweiskraft der ermittelten IP-Adressen mit dem Argument zu erschüttern versucht, aus einer IP-Adressen-Ermittlungen könne nicht hergeleitet werden, welcher Nutzer die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen habe bzw. mit welchem internetfähigen Endgerät. Beides ist (zunächst) bereits nicht erforderlich. Ist – wie hier – davon auszugehen, dass die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über einen bestimmten Internetanschluss begangen wurden, obliegt es vielmehr – wie noch im Einzelnen unter I. 2. b) auszuführen sein wird – dem jeweiligen

Anschlussinhaber, im Einzelnen dazu vorzutragen, wer, wenn nicht er, die Rechtsverletzungen begangen haben soll. Nur ihm ist entsprechender Vortrag schließlich überhaupt möglich, da nur er über die hierzu erforderlichen Kenntnisse von den tatsächlichen Geschehensabläufen verfügt.

Soweit der Beklagte schließ vorbringt, die Leistungsfähigkeit seiner Internetverbindung habe es seinerzeit nicht erlaubt, 21minütige TV-Folgen innerhalb von ■ Sekunden bis maximal ■ Minuten und ■ Sekunden herunterzuladen, verkennt er – trotz gerichtlicher Hinweise vom 22.07. und 18.09.2019 und des insoweit unmissverständlichen Vortrags der Klägerin (vgl. etwa S. 7 der Anspruchsbegründung vom 03.06.2019, Bl. 14 GA) – zweierlei: Erstens bezieht sich die streitgegenständliche Rechtsverletzung bereits nicht auf einen Daten-Download, sondern allein auf das öffentliche Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Werke. Alle von der Klägerin angegebenen Zeitpunkte und -räume beziehen sich also überhaupt nicht auf über den Anschluss des Beklagten vorgenommene Downloadvorgänge, sondern auf die Kommunikation zwischen dem für die Tat verwandten internetfähigen Endgerät und der PC-Anlage der von der Klägerin eingesetzten Ermittlungsfirma. Und zweitens liegt eine rechtlich relevante Urheberrechtsverletzung nicht erst dann vor, wenn das gesamte Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Vielmehr genügt es, wenn – wie hier – (mindestens) Fragmente desselben öffentlich Dritten zum Download angeboten werden (BGH, Urteil vom 06.12.2017 – I ZR 186/16 – Konferenz der Tiere, beck-online).

b)

Der Beklagte ist auch als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen anzusehen. Zwar trägt die klagende Partei nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers. Entgegen der Sorge des Beklagten wird also jedenfalls im Ausgangspunkt gerade nicht ohne Weiteres davon ausgegangen, dass der Anschlussinhaber die jeweilige Rechtsverletzung persönlich begangen hat. Indes sind die Besonderheiten der vorliegenden Konstellation des sog. Filesharings zu berücksichtigen, die darin bestehen, dass der Rechtsinhaber keinerlei Einblick in die tatsächlichen (Nutzungs-)Verhältnisse vor Ort hat – er kann ausschließlich den Anschluss und darüber die Person des jeweiligen Anschlussinhabers ermitteln. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, kann nach ständiger Rechtsprechung vermutet werden, dass der Anschlussinhaber auch der Rechtsverletzer ist (s. nur Urteil des BGH vom 27.07.2017 – I ZR 68/16 – Ego-Shooter, Rn. 11 ff. nach beck-online). Es sei denn, der Internetanschluss war zur Tatzeit nicht hinreichend gegen einen Drittzugriff gesichert oder bewusst einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen worden. Ist dies der Fall, hat der Anschlussinhaber aber im Rahmen der ihn dann wegen seiner – wie dargelegt – besseren Erkenntnismöglichkeiten treffenden

sekundären Darlegungslast umfassend und nachvollziehbar dazu vorzutragen, ob und welche anderen Personen zur Tatzeit freien Zugang zu dem Internetanschluss hatten und ob diese nach ihren Interessen, Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem Nutzerverhalten sowie in zeitlicher Hinsicht nicht lediglich theoretisch, sondern tatsächlich konkret als Täter in Frage kommen. Insofern hat er entsprechende Nachforschungen anzustellen und deren Ergebnis mitzuteilen. Zudem hat er anzugeben, wie er selbst das Internet nutzt und ob er auf seinen internetfähigen Endgeräten Filesharing-Software bzw. das streitgegenständliche Werk vorgefunden hat.

Diesen Anforderungen wird der Vortrag der beklagten Partei nicht gerecht. Dass einer der drei weiteren behaupteten Hauptnutzer bzw. Gäste oder sonstige Dritte konkret und nicht nur rein theoretisch als Täter in Betracht kommen, ist nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere genügt es nicht, auf „irgendwelche“ Gäste zu verweisen, ohne diese namentlich zu benennen. Solange diese nicht individualisierbar sind, ist nämlich nicht im Sinne der vorstehend zitierten BGH-Rechtsprechung konkret dargelegt, *welche* anderen Personen (geschweige denn nach ihren Interessen und Fähigkeiten bzw. ihrem Nutzungsverhalten) als Täter in Betracht kommen sollen. Entsprechendes gilt für etwaige Personen auf dem Hausflur oder in Nachbarwohnungen, wobei hinsichtlich letzterer nicht einmal vorgetragen ist, dass der Beklagte diese überhaupt befragt hätte. Es genügt daher nicht, sich darauf zu berufen, dass die Personalien der Gäste nicht mehr ermittelbar seien, zumal all diejenigen Gäste als Täter ausscheiden, die seinerzeit nicht über Nacht geblieben waren. Immerhin liegen die Ermittlungszeitpunkte/-räume zwischen ■■■ Uhr und ■■■ Uhr nachts. Filesharing setzt aber voraus, dass ein internetfähiges Endgerät, auf dem sich das Werk und eine Filesharing-Software befinden, online ist, sich also innerhalb des WLAN-Bereichs befindet. Unter diesen Bedingungen hätten der Beklagte und seine Mitnutzer dagegen nicht einmal anwesend bzw. wach sein müssen, um die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen zu begehen (vgl. BGH Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 48/15– *Everytime we touch*, beck-online, Rn. 54). Dass die drei weiteren Hauptnutzer, die Zeugen ■■■ und ■■■ die Taten begangen haben könnten, ist jedoch auf Grundlage des Beklagtenvortrags ausgeschlossen. Auf dem Computer des Zeugen ■■■ war, wie der Beklagte aus eigener Wahrnehmung zu berichten vermag, keine Filesharing-Software vorhanden, auch fehlten ihm die technischen Fähigkeiten, eine solche zu bedienen. Den Zeugen ■■■ fehlte schon das Interesse an dem streitgegenständlichen Werk, da sie sich maßgeblich für PC-Spiele interessier(t)en. Wenn der Beklagte darauf verweist, dass er nicht für ein Verhalten der übrigen WG-Mitglieder hafte, verkennt er mithin, dass dies nur dann gegolten hätte, wenn einer von ihnen der wahre Täter gewesen wäre. Soweit der Beklagte es dagegen zuletzt doch für möglich hielt, dass die drei Zeugen als Täter in Frage kommen, ist dies unerheblich, da dieser neue Vortrag in unüberbrückbarem Widerspruch zu seinem bisherigen Vorbringen steht,

gerade auch zu dem Inhalt der von ihm selbst zur Akte gereichten, von diesen unterschriebenen Erklärung, derzufolge nur einer der Gäste mit WLAN-Zugang als Täter in Frage komme (Bl. 127 GA). Überdies glaubt der Beklagte unverändert nicht, dass einer der Zeugen die Tat begangen habe. Umgekehrt lässt das Vorbringen des Beklagten zumindest „zwischen den Zeilen“ erkennen, dass er erstens weiß, wie Filesharing funktioniert, und er dieses zweitens, auch soweit es um urheberrechtlich geschützte Werke wie etwa Kinofilme geht, nicht absolut missbilligt. So erklärte er mit Schriftsatz vom 30.07.2019 immerhin, dass ein „System wie Torrent längst überholt“ sei (dort S. 6 = Bl. 95 GA) und ein illegales Downloaden von Medien „heutzutage“ für ihn und seine Mitnutzer wegen legaler Alternativen „keinen Sinn mehr“ mache (dort S. 3, zweiter Absatz), dass man aber, ginge es um einen „frisch in den Kinos gestarteten und nicht anders zu erhaltenden Kinofilm“, noch „hätte Zweifel haben können“, da es dann keine legalen Alternativen gebe (dort S. 3, dritter Absatz = jeweils Bl. 92 GA). Genau das war aber auch vorliegend der Fall, da die hier betroffenen drei Episoden unstreitig erst im [REDACTED] erstmals ausgestrahlt wurden und somit rund drei Monate nach den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen. Dass diese vorab jedenfalls schon bei Netflix zu sehen gewesen sein könnten, ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Mithin verfängt der Einwand eines fehlenden Motivs nicht. Entsprechendes gilt schließlich für den Vortrag des Beklagten hinsichtlich des Abbrechens eines Downloads und seiner diesbezüglich angestellten Schlussfolgerungen, da er verkennt, dass sich die von der Klägerin angeführten Zeiten – wie bereits ausgeführt – nicht auf Datendownloads, sondern auf ein öffentliches Anbieten zum Download durch Dritte beziehen.

3.

Die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks erfolgte auch rechtswidrig, da sie ohne Zustimmung der Rechteinhaber erfolgte.

4.

Die beklagte Partei handelte ferner schuldhaft, indem sie entgegen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verkannte, nicht zur Nutzung des streitgegenständlichen Werks durch Zugänglichmachen via Internet-Tauschbörse berechtigt zu sein. Umstände, die gegen ein schuldhaftes Handeln des Beklagten sprechen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Beklagte infolge seiner Behinderung in besonderem Maße auf die Nutzung des Internets angewiesen sein mag. Dies bleibt jedoch ohne Einfluss auf die anzuwendenden Haftungsnormen und -maßstäbe.

5.

Nach allem steht der klagenden Partei gegen die beklagte Partei ein Anspruch auf Zahlung eines Lizenzschadensersatzes in tenorierter Höhe gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die Höhe des nach § 97 Abs. 2 UrhG zu erstattenden Schadens richtet sich nach den Grundsätzen zur sog. Lizenzanalogie. Dabei hat der Tatrichter die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH Urteil vom 29.04.2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse I; Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Es ist daher etwa nicht entscheidend, ob der Rechtsinhaber das streitgegenständliche Werk überhaupt lizenzieren wollte. Vielmehr hat der Rechtsverletzer auch dann Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu leisten, wenn schlechthin undenkbar scheint, dass der Rechteinhaber einer Nutzung zugestimmt hätte oder dass er selbst überhaupt bereits gewesen wäre, für die von ihm rechtswidrig vorgenommene Nutzung eine Vergütung zu zahlen (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rolux II; BGH NJW-RR 1995, 1320 f.; LG Köln, Urteil vom 01.03.2018 – 14 S 30/17). Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts wie auch des Landgerichts Köln (s. bspw. Urt. v. 08.03.2018 - 14 S 28/17) begründet das öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks über sog. Internettauschbörsen jedenfalls regelmäßig einen Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 400,00 € je Werk, wobei in Abhängigkeit von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles sowohl ein Über- wie auch ein Unterschreiten dieses Rahmens möglich ist (s. etwa Urteil des LG Köln vom 17.05.2018, Az. 14 S 32/17 = BeckRS 2018, 24263, Rn. 38 nach beck-online, wonach 1.000,00 € Lizenzschadensersatz bei einem Filmwerk nicht übersetzt seien).

Dies vorausgeschickt ist vorliegend ein Lizenzschadensersatzanspruch in beantragter Höhe von 1.350,00 € als angemessen anzusehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Rechtsverletzungen noch vor Erstausstrahlung der drei TV-Folgen ereigneten, also vor der (hochaktuellen) Verwertungsphase des Werks, wodurch die Absatzchancen der klagenden Partei bzw. der [REDACTED] in besonders hohem Maße reduziert wurden. Erfahrungsgemäß besteht die höchste Nachfrage nach einem Werk um dessen Veröffentlichungszeitpunkt herum, sodass dann aber auch die Gefahr am größten ist, dass sich das interessierte Publikum dieses via Online-Tauschbörse verschafft, anstatt es auf legalem Wege zu erwerben. Dies hier gerade deshalb, weil die drei Folgen der 8. Staffel einer insgesamt aus zwölf Staffeln bestehenden, vielfach ausgezeichneten und mit bekannten Schauspielern besetzten, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland unstreitig besonders beliebten Fernsehserie

entstammen. Erfahrungsgemäß besteht an (derartig erfolgreichen) TV-Serien bzw. deren Episoden nicht nur ein kurz-, sondern gegenüber für sich stehenden, nicht Teil einer Reihe seienden TV- oder Kinofilmen ein längerfristiges Interesse. Denn wer die erste(n) Staffel(n) kennt, interessiert sich regelmäßig ebenso für nachfolgende und wer erst bei einer nachfolgenden Staffel auf die Serie aufmerksam wird, möchte auch die Vorgeschichte, also die vorausgehende(n) Staffel(n) kennenlernen. Es besteht daher grundsätzlich kein Anlass, den Lizenzschaden wesentlich anders als bei einem Filmwerk zu bestimmen. TV-Serien erfreuen sich einer vergleichbar hohen Beliebtheit wie Filme. Andererseits ist vorliegend aber die gegenüber einem durchschnittlichen TV- oder Kinofilm deutlich kürzere Laufzeit der streitgegenständlichen Episoden von nur rund 19 Minuten (s. Anlage K1 = Bl. 35 GA) zu berücksichtigen, sodass es aus diesem Grunde hier letztlich zwar nicht unangemessen, aber auch ausreichend ist, den Lizenzschaden je Folge wie von der Klägerin beantragt mit 450,00 € zu bemessen.

6.

Der Anspruch auf die Nebenforderung (Zinsen ab dem 12.01.2018) im tenorisierten Umfang folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB. Verzug trat vorliegend infolge der deliktischen Verletzung urheberrechtlich geschützter Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB auch ohne das Erfordernis einer verzugsbegründenden Mahnung ein (vgl. Urteil des OLG Köln vom 07.08.2015 – 1 U 76/14 –, Rn. 45, abrufbar über Rechtsprechungsdatenbank NRW).

II.

Daneben steht der klagenden Partei auch ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 215,00 € gemäß § 97a Abs. 3 S. 1 und 4 UrhG nebst Zinsen im tenorisierten Umfang zu.

1.

Die klagende Partei war wegen der unter 1. festgestellten Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten berechtigt, diesen abzumahn.

Die als Anlage K4.1 (Bl. 44 ff. GA) zur Akte gereichte Abmahnung ist auch wirksam im Sinne des § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG, da sie den formalen Anforderungen des § 97a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4 UrhG genügt. Sie bezeichnet Namen und Firma des verletzten Rechteinhabers, konkretisiert die dem Beklagten vorgeworfene Rechtsverletzung und enthält eine Aufstellung der seinerzeit geltend gemachten

Aufwendungsersatzansprüche. Die vorgeschlagene Unterlassungserklärung geht zuletzt nicht über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus, sondern ist vielmehr ausdrücklich auf diese beschränkt.

2.

Auch die Bemessung des der Bestimmung der Abmahnkosten zugrunde liegenden Gegenstandswertes mit 1.750,00 € begegnet keinen Bedenken. Bei der Berechnung der Abmahnkosten hat die klagende Partei die Grenzen des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG einhaltend die auf den Unterlassungsanspruch entfallenden Kosten auf 1.000,00 € beschränkt und um den mit der Abmahnung geltend gemachten Schadensersatzanspruch von 750,00 € erhöht. Ohne die sog. „Gebührendeckelung“ des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG wäre allein der Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch mit ca. 10.000,00 € zu bemessen.

Auf dieser Grundlage betragen die vorgerichtlichen Abmahnkosten mithin 215,00 € netto, wobei sich dieser Betrag aus einer 1,3er Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG i. H. von 195,00 € sowie einer allgemeinen Auslagenpauschale von 20,00 € gemäß Nr. 7002 VV RVG zusammensetzt.

3.

Der Anspruch auf die Nebenforderungen (Verzugszinsen im tenorierten Umfang) folgt wiederum aus § 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.441,49 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939

Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

